

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere ausschließlichen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dieser Vertrag enthält alle mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas Anderes oder Zusätzliches vereinbart. In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Diese Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Auftragserteilung - Angebotsunterlagen

Ist eine Bestellung als Angebot zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Lehnen wir das Angebot innerhalb dieses Zeitraums nicht ab oder senden wir keine schriftliche Auftragsbestätigung, gilt das Angebot als nicht angenommen. Enthält die Auftragsbestätigung oder Lieferung Modifikationen gilt das Einverständnis des Kunden als erteilt, wenn er nach Zugang nicht unverzüglich widerspricht.

An Entwicklungs- und Beratungskonzepten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Unsere vertraglichen Leistungen

3.1. Lieferung von Hardware und Standardsoftware - Lieferbedingungen

Angegebene Lieferzeiten für Hardware und Standardsoftware Dritter sind unverbindlich. Teillieferungen sind im Rahmen der Zumutbarkeit zulässig. Hierdurch bedingte Mehrkosten für Versand und Verpackung tragen wir, soweit nicht der Kunde eine Teillieferung veranlasst hat. Bei Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware bei dem Hersteller behalten wir uns, uns von dem Vertrag zu lösen. In diesem Fall informieren wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte behalten wir uns vor. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab unserem Geschäftssitz. Die Rücknahme von Altgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik kann nur durch die Hersteller selbst erfolgen. Hierfür sorgt der Kunde selbst. Für durch uns verkaufte Standardsoftware Dritter gelten ausschließlich deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

3.2. Individualsoftwareentwicklung

Dem Kunden ist bekannt, dass die Realisierung einer kundenspezifischen Individualsoftwareentwicklung auf einem interaktiven Prozess zwischen Auftragnehmer und Kunde beruht und ohne aktive Mitwirkung des Kunden nicht zum Erfolg geführt werden kann. Hierzu ist der Kunde bereit und verpflichtet. Soweit nicht Kunde und Auftragnehmer im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart haben bedeutet dies, dass der Kunde dem Auftragnehmer ein Pflichtenheft liefert oder ein Lastenheft übergibt, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer gegen Entgelt ein Pflichtenheft entwickelt, das der Kunde abnimmt. Hat der Auftragnehmer auf Bestellung des Kunden ein Pflichtenheft erstellt, entwickelt der Auftragnehmer nach dessen Abnahme durch den Kunden die kundenspezifische(n) Software/Softwarekomponenten für den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer für die Programmerstellung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt. Erweist die Funktionsprüfung, dass das (die) vom Auftragnehmer für den Kunden entwickelten Softwareprogramm/Softwarekomponenten die im Pflichtenheft beschriebenen Kriterien für eine vertragskonforme Funktionalität erfüllen, ist vom Kunden die Abnahme zu erklären. Lediglich unwesentliche

Abweichungen begründen kein Recht des Kunden, die Abnahme zu verweigern; insoweit erforderliche Restarbeiten sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und vom Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Kunden zur Erklärung der Abnahme eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen die Abnahme als erfolgt gilt, sofern der Kunde nicht einen Hinderungsgrund schriftlich begründet darlegt.

Die vertragsgegenständlichen Programme/Softwarekomponenten werden zusammen mit einer entsprechenden elektronischen Programmdokumentation geliefert. Der Kunde verzichtet insofern ausdrücklich auf eine Dokumentation in Papierform.

Für kundenspezifische Individualentwicklungen und Programm- anpassungen erhält der Kunde vom Auftragnehmer das nichtausschließliche, übertragbare, zeitlich sowie räumlich unbeschränkte Recht, die vertragsgegenständlichen Programme/Softwarekomponenten zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder in anderer Weise zu verwerten. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden liefert der Auftragnehmer den Software-Quellcode zusätzlich zur maschinenlesbaren Version.

3.3. Wartung und Support, Administration

Im Bereich Wartung, Support und Administration (WSA) erbringt der Auftragnehmer gegen entsprechende entgeltliche Beauftragung folgende Leistungen:

- Störungsanalyse
- Hilfe bei Störungen
- Leistungen per Fernwartung
- Softwarepflege
- Telefonische Hotline

Das Nähere wie etwa Details der Pflegeleistungen und Reaktionszeiten o. ä. regelt ein entsprechender Leistungsschein (WSA). Tritt an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ein Mangel auf, so wird der Auftragnehmer diesen innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, insbesondere weil der Mangel trotz mehrfacher Beseitigungsversuche nicht behoben wird oder behoben werden kann, kann der Auftragnehmer die betroffene Einzelleistung nach seiner Wahl den Preis dieser Leistung mindern oder die Leistung rückabwickeln.

Der Kunde hat keine Mängelansprüche bei eigenen Bedienungsfehlern, falschem Anschluss, Veränderung der Hardware/Software durch ihn oder Dritte, es sei denn, er weist nach, dass sein Eingriff die Analyse- oder Bearbeitungsaufwendungen durch den Auftragnehmer nicht wesentlich erschwert hat. Der Auftragnehmer kann bei Störungen, Fehlern, Fehlbedienung etc., die der Kunde oder Dritte selbst verursacht haben, seinen Mehraufwand gegen entsprechenden Nachweis geltend machen.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

4. Gewährleistung und Verzug

Der Kunde teilt dem Auftragnehmer offenkundige Mängel schriftlich/per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, erlöschen seine Mängelansprüche vier Wochen nachdem er den Mangel feststellte. Tritt an den vom Auftragnehmer gelieferten Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik ein Mangel auf, so wird der Auftragnehmer diesen innerhalb angemessener Zeit nach seiner Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von Neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, insbesondere weil der Mangel trotz mehrfacher Beseitigungsversuche nicht behoben wird oder behoben werden kann, kann der Auftragnehmer die betroffene Einzelleistung nach seiner Wahl den Preis dieser Leistung mindern oder die Leistung rückabwickeln.

Der Kunde hat keine Mängelansprüche bei eigenen Bedienungsfehlern, falschem Anschluss der Geräte, Veränderung der Hardware/Software durch ihn oder Dritte, es sei denn, er weist nach, dass sein Eingriff die Analyse- oder

Bearbeitungsaufwendungen durch den Auftragnehmer nicht wesentlich erschwert hat. Der Auftragnehmer kann bei Störungen, Fehlern, Fehlbedienung etc., die der Kunde oder Dritte selbst verursacht haben, seinen Mehraufwand gegen entsprechenden Nachweis geltend machen.

Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, gerechnet ab Gefahrübergang. Dem Kunden ist bewusst, dass der Auftragnehmer als Lieferant keine weitergehenden Rechte gewährt, als der Hersteller der gelieferten Produkte dem Auftragnehmer selbst einräumt.

Der Kunde kann wegen verzögerter Lieferung nur dann Ansprüche herleiten, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder er bei unterbliebener Lieferung eine Nachfrist von 4 Wochen verbunden mit einer Ablehnungsandrohung setzt. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

5. Haftung und Haftungsbegrenzung

Alle Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den Regelungen in unseren Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein einer garantierten, ausdrücklich schriftlich übernommenen Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Zu den Kardinalpflichten zählen nicht IT-Sicherheitsmaßnahmen digitaler und physischer Art, für die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich vom Kunden beauftragt wurde.

Die Haftung bei Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Datensicherungen eingetreten wäre. Der Auftragnehmer haftet nicht für Fehler oder Mängel, die im Verantwortungsbereich des Kunden auftreten.

Insgesamt ist die Haftung dort summenmäßig auf das ein- bis zweifache des jeweiligen Auftrags beschränkt, wo eine Haftungsbeschränkung zulässig ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist untersagt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren anderweitiger Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Außenstände ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum/das Recht des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert,

so tritt der Kunde die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, der die Abtretung hiermit annimmt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo aus der Geschäftsbeziehung.

Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage erhoben werden kann.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Je nach Leistung kann der Auftrag durch den Auftragnehmer entweder nach Aufwand oder durch Pauschalvergütung abgerechnet werden. Rechnungen sind sofort nach Erhalt durch den Kunden ohne Abzug zu begleichen. In einzelnen Fällen können schriftlich gesonderte Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Zahlungsziels ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Fälligkeitstag Fälligkeitszinsen in banküblicher Höhe für Kontokorrentkredite zu berechnen, unbeschadet weiterer Ansprüche wegen Verzugschadens. Fälligkeitszinsen und Verzugschaden sind sofort in bar fällig.

Im Falle von Zahlungsverzug des Kunden sind alle dem Auftragnehmer gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig und berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt von diesem Vertrag sowie allen beiderseits noch nicht voll erfüllten Aufträgen.

8. Sonstige Bestimmungen

Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Landshut ausschließlicher Gerichtsstand; der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers Erfüllungsort.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.